Bade- und Hausordnung

für die Benutzung des Freibades Mooshaide und des Waldbades Rätzteich

Inhalt:

§ 1 Zweck der Bade- und Hausordnung
§ 2 Badegäste
§ 3 Eintrittskarten
§ 4 Betriebszeiten
§ 5 Verhalten in den Badeeinrichtungen
§ 6 Haftung
§ 7 Fundgegenstände
§ 8 Badekleidung
§ 9 Aufsicht
§ 10 Zutritt, Garderobe
§ 11 Körperreinigung
§ 12 Spiele, Turn- und Spielgeräte
§ 13 Ordnungswidrigkeiten
§ 14 Inkrafttreten

§ 1
Zweck der Bade- und Hausordnung

(1) Die Bade- und Hausordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Freibad Mooshaide und im Waldbad Rätzteich. Der Badegast soll Ruhe und Erholung finden sowie möglichst ungestört und hygienisch sauber baden können. Die Einhaltung der Bade- und Hausordnung liegt daher in seinem eigenen Interesse.

(2) Die Bade- und Hausordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit der Lösung der gültigen Eintrittskarte (Einzelkarte, Zehnerkarte, Jahreskarte) bzw. dem Betreten des Bades erkennt der Badegast die Bestimmungen der Bade- und Hausordnung sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Einzelanordnungen an.

(3) Bei Nutzung des Bades durch Gruppen, Vereine sowie Schulschwimmen ist der Vereins- bzw. Übungsleiter und der Lehrer mitverantwortlich, dass alle Teilnehmer die Bestimmungen der Bade- und Hausordnung beachten.
Des Weiteren werden die Verantwortlichen der Gruppen, Vereine, Schulen usw. über weitere Festlegungen vom diensthabenden Schwimmmeister vor jeder Nutzung aktenkundig belehrt.

§ 2
Badegäste

(1) Die Benutzung des Bades steht grundsätzlich jedermann frei. Ausgeschlossen sind Personen mit ansteckenden Krankheiten sowie alkoholisierte und unter Drogen stehende Personen.

(2) Personen mit offenen Wunden werden zum Baden nicht zugelassen.

(3) Kinder unter 7 Jahren werden nur in Begleitung erwachsener Personen oder Jugendlicher, welche die Verantwortlichkeit zur Aufsicht nachweisen können, zugelassen.

(4) Der Zutritt zum Bad kann weiterhin solchen Personen untersagt werden, deren Verhalten eine Störung des Badebetriebes erwarten lässt.
Diese Entscheidung obliegt dem verantwortlichen Schwimmmeister.

§ 3
Eintrittskarten

(1) Das Eintrittsgeld wird mit dem Betreten der jeweiligen Einrichtung fällig und ist sofort zu entrichten.

(2) Die Höhe des Eintrittsgeldes wird durch Aushang in der jeweiligen Einrichtung bekannt gegeben.

(3) Die Einzelkarten, die an der Badkasse zu lösen sind, gelten nur für den Tag der Ausgabe und berechtigen zum einmaligen Eintritt in die Badeeinrichtungen. Einzelkarten sind nicht übertragbar.

(4) Zehnerkarten sind im darauffolgenden Jahr nach ihrer Ausgabe weiterhin gültig und auf andere Personen der entsprechenden Altersgruppe übertragbar. Sie werden an dem Tag der Nutzung teilentwertet und berechtigen zum mehrmaligen Eintritt am entsprechenden Tag. Sie sind grundsätzlich an der Badkasse zu lösen. Die Kosten für verlorene oder nicht genutzte Karten werden nicht erstattet.

(5) Jahreskarten sind personengebunden. Sie gelten nur in der Saison, in der sie ausgehändigt wurden.

(6) Die Eintrittskarten sind dem Bad- oder Aufsichtspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen.

(7) Zehner- und Jahreskarten sind für beide Bäder gültig.

§ 4
Betriebszeiten

(1) Die Betriebszeiten für die Bäder werden durch den „MAB² - Eigenbetrieb der Stadt Marienberg“ festgelegt und sind in einem besonderen Aushang ersichtlich.

(2) Bei Überfüllung können die Badeeinrichtungen zeitweise für weitere Besucher gesperrt werden.

(3) Bei besonderen Anlässen kann die Betriebszeit beschränkt werden.

(4) Ist keine Wasseraufsicht gegeben, so ist das Baden im Waldbad Rätzteich und dem Schimmbad Mooshaide verboten. Die Besetzung der Wasseraufsicht im Waldbad Rätzteich wird durch eine aufgezogene Flagge kenntlich gemacht. Im Schwimmbad Mosshaide ist die Wasseraufsicht nur bei Kassenöffnung und geöffnetem Eingangstor gegeben.

§ 5
Verhalten in Badeeinrichtungen

(1) Die Besucher sollen sich so verhalten, dass Sitte und Anstand nicht verletzt, Sicherheit, Ruhe und Ordnung nicht beeinträchtigt und andere weder gefährdet noch belästigt werden. Nicht gestattet ist vor allem:
   a) Rauchen in sämtlichen Räumen, soweit nicht ausdrücklich zugelassen;
   b) Mitbringen von Tieren;
   c) Wegwerfen von Abfall mit Ausnahme in die dafür vorgesehnen Abfallbehälter;

d) Jede Ausübung eines Gewerbes; Ausnahmen können auf begründeten Antrag zugelassen werden.

(2) Die Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Der Besucher haftet für alle von ihm verursachten Schäden – es sei denn, er weist nach, dass ihn kein Verschulden trifft.

(3) Findet ein Besucher die ihm zugewiesenen Einrichtungen verunreinigt oder beschädigt vor, so muss er dies sofort dem Personal mitteilen, um evtl. Forderungen auf Schadenersatz abzuwenden.

(4) Fahrräder sind außerhalb des Badgeländes vor dem Eingang, motorisierte Fahrzeuge auf den ausgewiesenen Parkplätzen abzustellen.

(5) Der mit dem Schild „FKK-Sonnenbad" gekennzeichnete Teil der Liegewiese ist für das FKK-Sonnenbaden vorgesehen. Beim Verlassen dieses Teiles der Liegewiese, ist ordnungsgemäße Badekleidung zu tragen.

(6) Nichtschwimmer dürfen nur den für sie bestimmten Teil des Schwimmbeckens benutzen.

(7) Die Benutzung der Sprunganlage ist nur nach Freigabe durch das Personal auf eigene Gefahr gestattet. Das Betreten der Sprungbretter ist nur einzeln erlaubt. Es darf nur in Längsrichtung gesprungen werden, wobei sich der Springer vorher zu vergewissern hat, ob dies ohne Gefährdung eines anderen möglich ist. Es ist unzulässig, während der Benutzung der Sprunganlagen im Sprungbereich zu schwimmen.

(8) Es ist nicht gestattet
a) an den Einsteigleitern und Haltestangen zu turnen;
b) Besucher unterzutauchen, in die Becken zu stoßen oder in ähnlicher Weise zu belästigen;
c) durch Übungen und Spiele andere Besucher zu stören;
d) die Begrenzung zum Nichtschwimmerteil des Mehrzweckbeckens zur Übung zu benutzen und darauf zu stehen oder zu sitzen;
e) außerhalb der Treppen, Leitern und der abgeflachten Zugänge die Becken zu verlassen.

§ 6
Haftung

(1) Es wird nicht für Schäden gehaftet, die durch Zuwiderhandlungen gegen die Badeordnung, gegen die Anweisungen des Personals oder durch unsachgemäße Benutzung der Einrichtung entstanden sind.

(2) Schäden, die Besucher erleiden, müssen unverzüglich dem aufsichtsführenden Personal gemeldet werden. Die Schadenersatzansprüche müssen außerdem unverzüglich schriftlich bei der dafür zuständigen Dienststelle geltend gemacht werden.

(3) Für den Verlust oder die Beschädigung von Geld, Wertsachen, Kleidung und sonstigen persönlichen Gegenständen wird keine Haftung übernommen.

§ 7
Fundgegenstände

Werden Gegenstände innerhalb des Bades gefunden, so sind sie beim Personal abzugeben. Die gesetzlichen Bestimmungen über Fundgegenstände finden Anwendung.

§ 8
Badekleidung

(1) Der Aufenthalt im Freibad ist nur in üblicher Badekleidung gestattet.

(2) Es ist nicht gestattet, Badekleidung in den Becken auszuwaschen oder auszuwringen. Für diese Zwecke können die hierfür vorgesehenen Sanitäreinrichtungen benutzt werden.

§ 9
Aufsicht

(1) Das Personal hat im Interesse aller Besucher dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen dieser Badeordnung eingehalten werden. Seinen Anforderungen ist deshalb Folge zu leisten.

(2) Das Personal ist angewiesen, sich allen Besuchern gegenüber höflich und zuvorkommend zu verhalten.

(3) Das Personal ist befugt, Besucher, die gegen die Bade- und Hausordnung verstoßen und die den gegebenen Anweisungen nicht nachkommen, aus dem Bad zu weisen.
Wird eine solche Aufforderung nicht befolgt, so muss mit Erstattung einer Strafanzeige gerechnet werden.

(4) Liegen grobe Verstöße vor oder werden Anweisungen des Personals wiederholt missachtet, kann ein Platzverweis ausgesprochen werden. Auf das Recht zur Gegenvorstellung bei der zuständigen Dienststelle wird hingewiesen.

§ 10
Zutritt, Garderobe

(1) Den Badegästen stehen Umkleideräume zur Verfügung.
Diese dürfen hierbei nur von einer Person zum An- und Auskleiden benutzt werden (Ausnahme: Eltern mit ihren Kindern und Behinderte, die auf eine Begleitperson angewiesen sind).

(2) Der Zutritt zum Beckenbereich erfolgt grundsätzlich über die vorgesehenen Eingänge mit Durchschreitebecken.

§ 11
Körperreinigung

(1) Der Besucher muss sich vor dem Benutzen der Becken abbrausen. Die Dusche ist nach dem Gebrauch sofort abzustellen.

(2) Im Becken ist eine Körperreinigung nicht gestattet.

§ 12
Spiele, Turn- und Spielgeräte

(1) Ballspiele sind nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen gestattet.

(2) Das Benutzen der Turn- und Spielgeräte und der Rutschbahn geschieht auf eigene Gefahr.

§ 13
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 124 der Sächsischen Gemeindeordnung handelt, wer bei Kontrollen entgegen § 3 dieser Bade- und Hausordnung keine gültige Eintrittskarte vorzeigen kann.
Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 14
Inkrafttreten

Die Bade- und Hausordnung tritt am 8. Juli 2010 in Kraft.

Marienberg, 5. Juli 2010

Liebscher
Betriebsleiter
"MAB² - Eigenbetrieb der Stadt Marienberg"

MAB² | Eigenbetrieb der Stadt Marienberg
Am Kaiserteich 3
09496 Marienberg
Tel. 0 37 35 - 66 81 29 -0
Fax 0 37 35 - 66 81 29 -22
E-Mail MABquadrat@marienberg.de
www.marienberg.de

Bitte warten,

komme gleich wieder!

Das Freibad ist
ab dem 26.08.10
geschlossen!

Öffnungszeiten Freibad Mooshaide

Entsprechend der Wetterlage sind Änderungen möglich.

Wochentags	13:00 – 18:00 Uhr
Wochenende, Feiertage und in den sächs. Ferien	10:00 – 19:00 Uhr

Gebührenordnung

Einzelkarte Erwachsene	2,50 €
Einzelkarte Ermäßigt	1,50 €
Zehnerkarte Erwachsene	17,50 €
Zehnerkarte Ermäßigt	7,00 €
Jahreskarte Erwachsene	25,00 €
Jahreskarte Ermäßigt	15,00 €

Als Ermäßigt gelten:
Kinder ab 4 Jahre, Schüler, Auszubildende, Studenten.

Die erworbenen Zehnerkarten aus der vorjährigen Freibadsaison haben weiterhin Gültigkeit.

Bootsverleih

Zweisitzer	0,50 €
Fünfsitzer	1,00 €
Pfand	2,50 €

Das Betreten des Freibadgeländes außerhalb der Öffnungszeiten ist verboten.

Zuwiderhandlungen werden strafrechtlich verfolgt.

Bitte unaufgefordert

den gültigen Schüler – bzw.

Studentenausweis

vorzeigen.

Das Baden im Freibad Mooshaide ist bis zur offiziellen Eröffnung der Badesaison verboten.

Das widerrechtliche Betreten des Badgeländes wird strafrechtlich verfolgt.

Stadt Marienberg
Der Bürgermeister